

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: 4 B 311/02 MD

BESCHLUSS

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn _____

Antragstellers,

g e g e n

das Katasteramt _____

Antragsgegner,

w e g e n

Kostenfestsetzungsbescheides

- hier: vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO -.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat am 25. April 2002 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10,16 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist bereits unzulässig.

Dem Antragsteller fehlt das Rechtsschutzinteresse für die begehrte gerichtliche Entscheidung, denn der Antragsteller hat nach Auskunft des Antragsgegners (vgl. Vermerk Blatt 22 Rückseite der Gerichtsakte) bislang keinen Widerspruch eingelegt. Zudem ist der streitgegenständliche Kostenfestsetzungsbescheid des Antragsgegners vom 08.02.2002 wegen Versäumung der Widerspruchsfrist inzwischen auch bestandskräftig. Der mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Kostenfestsetzungsbescheid ist der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers am 12.02.2002 zugestellt worden. Demnach endete die Widerspruchsfrist am 12.03.2002. Im Übrigen ist der nach § 80 Abs. 6 VwGO erforderliche Antrag beim Antragsgegner nicht gestellt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Gemäß den §§ 13 Abs. 2, 20 Abs. 3 GKG und in Anlehnung an den Streitwertkatalog beträgt der Streitwert $\frac{1}{4}$ des Wertes der Hauptsache.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung zu ändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerde- und die Beschwerdebegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische

Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 50 € (fünfzig Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

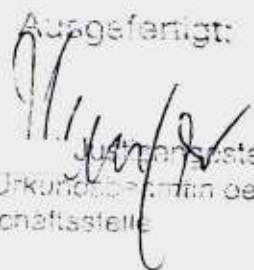
Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.



Ausgefertigt:

als Urkundsbeamt der
Geschäftsstelle